

anfangen würde: „Erklärung Namens der Gemeinde“. Dies sind die beiden Veränderungen, welche die Deputation, beziehentlich die Majorität der Deputation, beantragt. Ich werde, wie schon erwähnt, zuerst die Frage auf den Paragraphen richten mit Vorbehalt dieser beiden Punkte. Ich frage, ob die Kammer nach dem Anrathen ihrer Deputation dem §. 37 Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob die Kammer nach Anrathen der Majorität der Deputation den vierten Satz so fassen will:

„Mitwirkung bei der Verwaltung, sowie bei der Beaufsichtigung des Vermögens“ zc.

Gegen 8 Stimmen ist der Antrag der Majorität der Deputation angenommen.

Ich frage nun weiter, ob die Kammer dem Antrag ihrer Deputation in Betreff des fünften Punktes beizupflichten gemeint ist? — Gegen 6 Stimmen ist auch dieser Antrag angenommen.

Ich frage nun, ob die Kammer den §. 37 in der beschlossenen Maße anzunehmen gemeint ist? — Gegen 2 Stimmen angenommen.

Meine Herren, bei der vorgerückten Zeit schlage ich vor, die Sitzung zu beenden; ich lade die Kammer ein, morgen um 11 Uhr sich wieder hier einzufinden und zwar zur Fortsetzung dessen, was soeben abgebrochen worden ist. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 7 Minuten nach halb 3 Uhr.)

---

Redacteur H. Meinholt, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 10. Januar 1861.

I. R. (2. Abonnement.)

62